

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.999/0015-V/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG DR CHRISTIAN EISNER
PERS. E-MAIL • CHRISTIAN.EISNER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2988
IHR ZEICHEN • 13440.0060/3-L1.3/2011

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Antrag 1619/A (24. GP) der Abgeordneten Otto Pendl, Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Neuregelung der sachlichen Immunität der Verhandlungen und Verhandlungsgegenstände des Nationalrates und des Bundesrates sowie der Immunität der Abgeordneten);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (Art. 33):

Die in der vorgeschlagenen Bestimmung gewählte Formulierung („Jeder, der...“) hat offenbar Antwortcharakter im Hinblick auf das Urteil OGH 29. März 2000, 6 Ob 79/00m, in welchem dieser eine fragwürdige Einschränkung des Anwendungsbereiches des Art. 33 B-VG vorgenommen hat. Der angestrebte Zweck würde jedoch – in Verbindung mit den bereits jetzt klaren und eindeutigen Gesetzesmaterialien – ebenso durch die Verwendung des Wortes „Wer“ oder allenfalls des Begriffes „Wer auch immer“ erreicht (vgl. die Formulierung der Straftatbestände des StGB, die regelmäßig mit dem Wort „Wer“ beginnen, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass sie für jeden gelten).

Inhalt und Reichweite des Begriffes „Verhandlungen“ (bzw. Beratungen) könnten in der (gerichtlichen) Praxis zu Zweifeln Anlass geben und die Verwendung dieses Begriffes könnte unerwünschte Einschränkungen des Schutzbereichs des Art. 33 B-VG zur Folge haben (vgl. zur Problemstellung die ausführlichen Überlegungen von *Kopetzki*, Art 33 B-VG, in: Korinek/Holoubek [Hrsg.], Bundesverfassungsrecht, 7. Lfg. (2005), Rz 18 ff).

Dass dieser Begriff ungeachtet seiner häufigen Verwendung im Geschäftsordnungsrecht keineswegs so klar ist, wie es zunächst den Anschein hat, zeigt etwa § 24 der Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, wo die „Inhalte der Aussagen von Auskunftspersonen“ *neben* dem „Inhalt der Beratungen des Untersuchungsausschusses“ genannt werden (was überflüssig wäre, wenn diese Aussagen bereits von den Beratungen bzw. Verhandlungen des Untersuchungsausschusses erfasst wären). Um solche Unklarheiten von vornherein zu vermeiden, könnte es daher zweckmäßig sein, aus gegebenem Anlass vom Begriff der „Verhandlungen“ abzugehen und stattdessen unmittelbar auf die „Sitzung“ abzustellen (zB durch eine Wendung wie „(Verhandlungsgegenstände und) Inhalt und Verlauf der Sitzungen“).

Da die vorgeschlagene Bestimmung die Verantwortlichkeit an die „Vertraulichkeit“ der Sitzungen knüpft, erhebt sich die Frage, was für die wahrheitsgemäße Berichterstattung über nichtöffentliche Sitzungen gelten soll, die nicht vertraulich sind. Dies sollte – in geeigneter Weise – eindeutig klargestellt werden.

Zu Z 2 (Art. 37 Abs. 3 und 4):

Zu Abs. 3:

Bereits im Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1920, waren die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Nationalrates und des Bundesrates und den Ausschluss bzw. die Aufhebung der Öffentlichkeit ohne ersichtlichen Grund unterschiedlich formuliert (vgl. Art. 32 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 3 B-VG 1920). Die in Aussicht genommene Novelle sollte daher zum Anlass genommen werden, diese Bestimmungen möglichst weitgehend zu vereinheitlichen. Gegen eine modifizierte Übernahme der für den Nationalrat geltenden – präziseren – Bestimmungen auch für den Bundesrat scheint vorerst nichts zu sprechen.

Jedenfalls sollte in der neuen Fassung des Art. 37 Abs. 3 eine sprachliche Vereinheitlichung mit Art. 32 Abs. 2 B-VG dahin gehend erfolgen, dass der veraltete Begriff „Aufhebung der Öffentlichkeit“ durch den gebräuchlicheren Begriff „Ausschluss der Öffentlichkeit“ ersetzt wird.

Zu Abs. 4:

Siehe die Bemerkungen zu Z 1 (Art. 33).

Zu Z 3 (Art. 57):Zu Abs. 3:

Wie aus der Begründung zu dieser Bestimmung hervorgeht, liegt dem Gesetzesvorbehalt des Abs. 3 die Vorstellung zugrunde, bereits der Umstand, dass das StGB einschlägige Deliktstatbestände (genannt werden die §§ 304 und 310 Abs. 2 StGB) enthält, bewirke, dass Ermittlungen wegen Begehung solcher strafbarer Handlungen durchgeführt werden könnten. Dies ist jedoch unrichtig, weil sich die Frage der Zulässigkeit der Durchführung (verwaltungsstrafverfahrensrechtlicher und) strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen nach dem jeweils Verfahrensrecht richtet, während sich dem materiellen Strafrecht zu dieser Frage voraussetzungsgemäß keine Aussagen entnehmen lassen. Ausnahmen vom Ermittlungsverbot des Abs. 3 müssten also insb. erst in der StPO vorgesehen werden, um wirksam zu sein; in Ermangelung einer solchen Ausnahmeregelung bestünde mit dem Inkrafttreten der Neuregelung ein Ermittlungsverbot insb. auch hinsichtlich der in der Begründung genannten Deliktstatbestände. Im Hinblick darauf sollte eine Legisvakanz zur Vorbereitung der erforderlichen (strafprozessualen) Durchführungsregelungen erwogen werden.

In der Begründung wird ferner ausgeführt, dass sich die Wortfolge „die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben“ an den verfassungsrechtlich übertragenen Aufgaben, der diesbezüglichen Handhabung der Instrumente der Geschäftsordnung durch das Mitglied des Nationalrats sowie an den damit unmittelbar zusammenhängenden Vorbereitungshandlungen orientiert. Da die „parlamentarische Aufgabe“ zentraler Anknüpfungspunkt der neuen Immunitätsregelung ist, erschiene es zweckmäßig, zu präzisieren, was darunter im Einzelnen zu verstehen ist.

Zu Abs. 6:

Der laut Begründung zu dieser Bestimmung vom „Parlamentsgeheimnis“ geschützte Personenkreis ist mit dem Personenkreis, der sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, nicht identisch. Diese Diskrepanz zwischen Gesetzeswortlaut und Gesetzesmaterialien sollte aufgelöst werden.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen


Zu Z 3 (Art. 57):

In legistischer Hinsicht wird Folgendes empfohlen:

- Der „unechte“ Absatz zwischen dem ersten und dem zweiten Satz des Abs. 2 sollte entfallen.
- Statt „geschehene Festnahme“ sollte es in Abs. 2 besser „erfolgte Festnahme“ lauten.
- In Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 5 sollte jeweils das Wort „Falle“ durch das Wort „Fall“ ersetzt werden.
- In Abs. 6 sollte die Wortfolge „vor Gericht und in Verwaltungsverfahren“ durch die Wortfolge „in Verfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden“ ersetzt werden.

2. September 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	e6/EYldu6Y708WHzLB6nGBG5CDkMP/Ax8yErnzLDR6odlchiBrbWfwgPnfnaQh4RZcE IWFFp2h8GNEx7Eh2bSAwbCrYyJPGpcoo4c1kt4Cg/HPbelFSgsF98UI28Z6FHEZM4yv w25LTBF7ExR+03YVOvUTjzhNXwMat+gNnOSGc=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-09-02T14:52:44+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	